

Vorsitzender Teilhabebeirat der Menschen mit
Beeinträchtigungen für den Kreis Coesfeld
Alfons Wecker
Dietrich-Bonhoeffer-Ring 92
59348 Lüdinghausen
Tel 01796173471
alfons.wecker@gmail.com

Alfons Wecker; Dietrich-Bonhoeffer-Ring 92, 59348 Lüdinghausen

Landrat des Kreises Coesfeld
Dr. Christian Schulze Pellengahr
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld

Betr.: Antrag des Teilhabebeirat (THB) des Kreises Coesfeld bzgl. einer Berücksichtigung von notwendigen Sicherungsmaßnahmen bei der Containerlösung des Richard-von-Weizsäcker Berufskolleg in Lüdinghausen zur Beratung / Beschlussfassung in der öffentlichen Sitzung des THB am 09.11.2023, sowie zur weiteren Beschlussfassung im Kreisausschuss und im Kreistag

Sehr geehrter Herr Dr. Christian Schulze-Pellengahr,
Sehr geehrter Herr Dr. Linus Tepe,
Sehr geehrter Herr Detlef Schütt,

den beigefügten Antrag sende ich ihnen mit der Bitte um Berücksichtigung für die kommende Sitzung des Teilhabebeirats am 09.11.2023 zu.

Antrag:

Die Kreisverwaltung wird gebeten, dass die vom THB geforderten baulichen Anpassungen im Rahmen der bereits schriftlich geschilderten Sicherheitsbedenken eine entsprechende Umsetzung erfahren. Nach Auffassung des THB gilt es hier offenkundige Sicherheitsmängel abzustellen.

Begründung:

Der THB informierte den Kreis Coesfeld bereits in zwei Schreiben über notwendige bauliche Optimierungsmaßnahmen für einen sicheren Betrieb der Containerlösung im Rahmen des Übergangsbetriebs des Richard-von-Weizsäcker Berufskolleg in Lüdinghausen und mahnte diese an.

1. Entgegen der in der Baugenehmigung für die temporäre Errichtung einer Containeranlage für 6 Schulklassen unter B122 formulierten Auffassung, dass betriebliche/organisatorische Maßnahmen Rauchmelder mit optischen Alarmierungssignalen überflüssig machen, hält der Teilhabebeirat Rauchmelder mit visuellen und akustischen Alarm- und Warnsignalen für zwingend erforderlich. Dies wird in DIN 18040-4.4.1 auch so gefordert: „Die Vermittlung von wichtigen Informationen muss für mindestens zwei Sinne erfolgen (Zwei-Sinne-Prinzip).“ Im Ergebnis sehen wir hier einen Nachsteuerungsbedarf.

2. Im Genehmigungsbescheid vom 19.06.2023 wurde unter Punkt B121 ausgeführt, dass das Gebäude mit nur einer Rampe ausgestattet sei, da die DIN 18040 es als ausreichend bezeichnet „den Haupteingang mit einer Anfahrtrampe auszustatten“. Aus unserer Sicht ist eine barrierefreie Erreichbarkeit nur gegeben, wenn alle Eingänge / Haupteingänge stufen- und schwellenlos erreichbar sind. Hier sind unstrittig aber 2 Haupteingänge vorhanden.
Die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes sind u.E. hier zudem übergeordnet zu sehen (2 Fluchtwege). Im Brandschutzkonzept, was auch Bestandteil der Baugenehmigung ist (BS1) wird von zwei Rampen ausgegangen. Diese sind für den Brandfall zwingend erforderlich. Örtlich ist auch bei dem Nebeneingang eine Rampe möglich und diese ist im Lageplan sogar eingezeichnet.

[Hier eingeben]

Die Problematik der Nutzung von nur einer Rampe im Brandfall haben wir in unserer Vorabstellungnahme vom 15.06.2023 bereits beschrieben. Eine diesbezügliche Kommentierung ihrerseits liegt leider nicht vor.
Auch hier sehen wir in der Sache einen Nachsteuerungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. Mondwurf', written in a cursive style.

i.V. Günter Mondwurf

[Hier eingeben]